

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
3003 Bern

[wp-sekretariat@seco.admin.ch](mailto:wp-sekretariat@seco.admin.ch)

Bern, 5. Oktober 2026 sgvd-p/ap

## Vernehmlassungsantwort: Investitionsprüfverordnung (IPV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2026 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die interessierten Kreise eingeladen, sich zur Investitionsprüfverordnung (IPV) zu äussern.

### Der Schweizerische Gewerbeverband sgvd

Der sgvd hat das Investitionsprüfgesetz (IPG) aufgrund der zusätzlichen Bürokratie, der Investitionsunsicherheit und der negativen Signalwirkung für den offenen Wirtschaftsstandort Schweiz abgelehnt. Nachdem das IPG nun beschlossen worden ist, muss sich die Ausführungsverordnung strikt auf das sicherheitspolitisch Notwendige begrenzen, rechtssicher sein sowie für die Unternehmen rasch und kostenschonend ausgestaltet werden.

Der sgvd verlangt insbesondere verhältnismässige Informationspflichten, verbindliche Verfahrensstandards, eine deutliche Reduktion der Gebühren und einen wirksamen Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Dies sieht der sgvd als nicht gegeben an und lehnt deshalb das vorliegende IPV ab. Der sgvd fordert eine vollständige Überarbeitung des IPV anhand der weiter unten spezifizierten Punkte.

### Kurze Zusammenfassung der Vorlage

Die IPV regelt die Einzelheiten der Genehmigungspflicht und des Genehmigungsverfahrens gemäss Investitionsprüfgesetz (IPG). Es werden bestimmte Begriffe definiert (Erlangung der Kontrolle, Gemeinschaftsunternehmen) und festgelegt, wie der Umsatz (resp. der Bruttoertrag von Banken) und die Anzahl Vollzeitstellen von inländischen Unternehmen berechnet werden. Sodann wird festgelegt, welche Informationen die Unterlagen enthalten müssen, die dem Gesuch beizulegen sind, und die Fristen werden präzisiert. Zudem wird geregelt, welche Staaten von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Ferner wird der Datenschutz geregelt und der Gebührentarif festgelegt.

### Position sgvd

Der Schweizerische Gewerbeverband sgvd bedankt sich für die Möglichkeit, zur Investitionsprüfverordnung (IPV) Stellung nehmen zu können. Der sgvd lehnt das IPV in der vorliegenden Form ab. Namentlich nachfolgende Punkte verlangen nach Ansicht des sgvd eine massive Nachbesserung.

### 1. Regulierungsumfang konsequent begrenzen

Die IPV darf den gesetzlichen Anwendungsbereich des IPG weder materiell noch durch eine extensive Vollzugspraxis ausweiten. Die Begriffe der mittelbaren Kontrolle, des bestimmenden Einflusses und

der gemeinsamen Kontrolle sind eng und in Übereinstimmung mit der bewährten kartellrechtlichen Praxis auszulegen. Bei Gemeinschaftsunternehmen ist klarzustellen, dass rein vertragliche Kooperationen, Minderheitsbeteiligungen ohne strategische Vetorechte und bloss vorübergehende Einflussmöglichkeiten keine Kontrolle begründen.

Die Ausnahme für Investoren aus EU- und EFTA-Staaten wird begrüsst. **Anhang 3** (von der Genehmigungspflicht ausgenommene Staaten) ist mindestens jährlich sowie zusätzlich anlassbezogen zu überprüfen; Erweiterungen sind anzustreben, wenn eine verlässliche sicherheits- und rechtsstaatliche Zusammenarbeit besteht.

## 2. Informationspflichten auf das Erforderliche reduzieren

Der sgv versteht es nicht, dass bereits mit dem Einreichen des Gesuchs sehr weitreichende Angaben (vgl. **Anhänge 1 und 2**) von den Unternehmen gemacht werden müssen. Der im erläuternden Bericht genannte Grund der kurzen Frist für die Verwaltung ist nur teilweise nachvollziehbar.

Die vom SECO beauftragte Kostenschätzung beziffert die direkten Kosten eines Gesuchs bereits im einfachen Fall auf CHF 8'000.00 bis CHF 42'000.00 und im komplexen Fall auf CHF 137'500.00 bis CHF 240'000.00 für das betroffene Unternehmen. Hinzu kommen Gebühren sowie nicht quantifizierte indirekte Kosten durch Verzögerungen und Transaktionsunsicherheit. Der sgv beantragt daher, sämtliche Informationspflichten ausdrücklich auf die für die Beurteilung des konkreten Erwerbsvorgangs und der sicherheitskritischen Tätigkeit notwendigen Angaben zu beschränken.

Angaben zu Eigentümern und Kontrollpersonen dürfen nur bis zur tatsächlich kontrollierenden Einheit verlangt werden; pauschale Angaben zu sämtlichen staatlich kontrollierten Schwesterunternehmen sind auszuschliessen. Bei PEP-Angaben, Rechtsverstössen, Gerichts- und Sanktionsverfahren sowie früheren ausländischen Investitionsprüfungen ist der Rückblick von zehn auf höchstens fünf Jahre zu verkürzen. Angaben zu Kunden, Konkurrenten, Patenten, geistigem Eigentum und Substituierbarkeit sind nur zu verlangen, soweit sie unmittelbar den eng zu fassenden sicherheitskritischen Geschäftsbereich betreffen. Bereits bei schweizerischen oder ausländischen Behörden eingereichte, aktuelle Unterlagen sind anzuerkennen.

## 3. Rechtssicherheit und verbindliche Fristen gewährleisten

Die Vollständigkeit eines Gesuchs ist innert fünf Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder mit einer einmaligen, konkret begründeten Mängelliste zu beanstanden. Ergänzende Unterlagen nach **Artikel 9 Absatz 5** IPV dürfen nur verlangt werden, wenn sie für die Prüfung unerlässlich sind.

Der Fristenstillstand nach **Artikel 12 Absatz 3** IPV ist auf die betroffene Zusatzfrage zu begrenzen; er darf nicht zu einer faktisch unbestimmten Verfahrensdauer führen. Wesentliche Änderungen nach **Artikel 13** IPV müssen objektiv definiert werden. Nur Änderungen, die den Investor, die Kontrolle, die sicherheitskritische Tätigkeit oder die Risikobeurteilung erheblich beeinflussen, dürfen einen Neubeginn der Frist auslösen. Für unproblematische Fälle und Präzedenzfälle ist der Verzicht auf die gemeinsame Behandlung nach **Artikel 15** IPV konsequent zu nutzen. Zudem ist für den Vorbescheid ein schlankes, praxisnahes Verfahren vorzusehen, das rechtzeitig vor einer Transaktion verlässliche Klarheit schafft.

## 4. Gebühren senken und kostendeckend begrenzen

Die vorgesehenen Pauschalen (**Art. 17**) von CHF 5'000.00 für einen Vorbescheid, CHF 10'000.00 für eine direkte Genehmigung und bis zu CHF 60'000.00 für ein Prüfverfahren sind angesichts der bereits hohen privaten Abklärungs- und Beratungskosten unverhältnismässig. Die Möglichkeit einer Verdoppelung sowie zusätzliche Stundenansätze von CHF 100.00 bis CHF 400.00 verschärfen die Belastung und sind zu offen formuliert.

Der sgv beantragt, den Vorbescheid gebührenfrei oder höchstens mit einer kostendeckenden Bagatellgebühr anzubieten, die Pauschalen für Genehmigungs- und Prüfverfahren deutlich zu reduzieren und auf die Verdoppelungsmöglichkeit zu verzichten.

Eventualiter sind ausserordentliche Aufwendungen eng zu definieren, vorgängig anzukündigen und detailliert auszuweisen. Eine nach Kaufpreis abgestufte Gebühr ist sachlich fragwürdig, weil Kaufpreis und behördlicher Aufwand nicht zwingend korrelieren; massgeblich soll der nachgewiesene effektive Aufwand innerhalb eines klaren Kostendachs sein.

## 5. Vertraulichkeit, Evaluation und KMU-Verträglichkeit stärken

Die verlangten Angaben betreffen hochsensible Geschäfts-, Transaktions- und Personendaten. Die IPV muss deshalb eine strikte Zweckbindung, rollenbasierte Zugriffe, sichere Übermittlungswege, angemessene Löschrufen sowie eine nachvollziehbare Protokollierung der Datenzugriffe gewährleisten.

Informationen dürfen nur den unmittelbar beteiligten Stellen zugänglich gemacht werden. Änderungen der **Anhänge 1 und 2** durch das WBF dürfen nicht zu einer schleichenden Ausweitung der Pflichten führen; sie sind vorgängig mit den betroffenen Wirtschaftskreisen zu konsultieren und einer Regulierungskostenprüfung zu unterziehen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten ist eine Evaluation vorzunehmen, die Fallzahlen, Verfahrensdauer, Gebühren, direkte und indirekte Regulierungskosten sowie Auswirkungen auf Investitionen und KMU transparent ausweist. Gestützt darauf sind unnötige Pflichten unverzüglich abzubauen.

### Fazit

Bei der Umsetzung des beschlossenen Gesetzes muss die IPV den Geltungsbereich strikt begrenzen, Doppelspurigkeiten vermeiden und den Vollzug berechenbar gestalten. Die Verordnung ist insbesondere bei den Informationspflichten, den Fristen, den Gebühren und beim Schutz vertraulicher Daten substantiell nachzubessern. Im Vordergrund stehen eine Beschränkung auf das sicherheitspolitisch Notwendige, ein verhältnismässiger Unterlagenkatalog, kurze und verbindliche Verfahren, deutlich tiefere Gebühren sowie eine konsequente Evaluation der tatsächlichen Belastungen.

Der sgv hält an seiner grundsätzlichen Kritik an der Investitionsprüfung fest und lehnt das IPV in der vorliegenden Form ab. Er fordert eine vollständige Überarbeitung des IPV anhand der oben genannten Punkte.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Urs Furrer  
Direktor



Patrick Dümmler  
Ressortleiter

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv rund 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.